



WIR LÖSEN. NACHHALTIG.

EcoServe für Chemikalien, Sonderabfälle und Gefahrgüter

EcoServe Newsletter Juli 2020

News zu Sonderabfällen, Chemikalienrecht, Gefahrgutrecht und technischem Umweltschutz

Geschätzte Leserinnen und Leser,

nach einer turbulenten ersten Jahreshälfte freuen auch wir uns wieder auf etwas mehr Normalität.

So mussten wir in den letzten Monaten unsere Kurse verschieben oder als Webinare durchführen. Die Online-Veranstaltungen hatten durchaus auch ihre positiven Seiten. Wer weiss, vielleicht findet künftig der eine oder andere Kurs wieder online statt. Ausschliessen wollen wir nichts.

Aber nicht nur unsere Kurse waren betroffen, sondern auch der alljährliche Sonderabfalltag. Statt wie geplant am 9. Juni führen wir diesen Anlass im Herbst am 9. Oktober durch.

Nun wünschen wir Ihnen viel Spass bei der Lektüre unseres Newsletters, geniessen Sie den Sommer und bleiben Sie gesund!

EcoServe International AG, Dieter Zaugg

Themen

1. [Kurse von EcoServe nach der Sommerpause ab August](#)
2. [Schweizer Sonderabfalltag am 9. Oktober 2020](#)
3. [Umsetzung des Gefahrgutrechts: Fälle aus der Praxis](#)
4. [Aktuelle Meldungen aus dem Abfallrecht](#)
5. [VeVA Hotline: Fälle aus der Praxis](#)
6. [Umsetzung Chemikalienrecht: Fälle aus der Praxis](#)
7. [Aktuelle Meldungen zu Umweltthemen](#)
8. [Vermissen Sie eine Meldung ...](#)

Aktuelle Kurse von EcoServe nach der Sommerpause

Seit Anfang Juni dürfen wir wieder Präsenzveranstaltungen durchführen. Dies nicht ganz ohne zusätzliche Auflagen. Selbstverständlich halten wir uns an die Vorgaben von Bund und

Kanton. Ein entsprechendes Schutzkonzept liegt vor und wird unseren Teilnehmern vorgängig zugestellt.

Bei der Umsetzung zählen wir auf Ihre Unterstützung.

Nutzen Sie also die Gelegenheit und planen Sie, trotz der etwas erschwerten Umstände, Ihre Weiterbildungen. Unsere Kurse sowie die Anmeldung finden Sie [hier in unserem Kursprogramm](#).

Bis auf wenige Ausnahmen hat es noch in allen Kursen ab Mitte August genügend Plätze frei.



Schweizer Sonderabfalltag am 9. Oktober 2020

Wie eingangs erwähnt, findet am 09. Oktober 2020 der 17. Schweizer Sonderabfalltag im Hotel Arte in Olten statt.

Es freut uns, dass sämtliche Referenten auch für das Verschiebedatum zugesagt haben. Nun hoffen wir, dass auch Sie als Teilnehmende an diesem Tag dabei sein können.

Es erwartet uns wiederum ein spannendes Programm mit interessanten Vorträgen aus unterschiedlichen Bereichen zum Thema (Sonder)Abfall.

Habe Sie sich schon mal überlegt, ob es rechtliche Konsequenzen gibt, sollte der Abfall falsch klassiert werden?

Was geschieht mit Abfall, bei dem erst auf den zweiten Blick festgestellt wird, dass dieser radioaktive Materialien beinhaltet?

Weiter erhalten wir Antworten auf Fragen bezüglich des reibungslosen Imports und Exports im vereinfachten Verfahren (grünes Kontrollverfahren).

Das BAFU informiert über die fortschreitende Digitalisierung der Meldeprozesse für Abfälle. In diesem Rahmen wird das neue Portal Abfall und Rohstoffe ab 2022 die heutige Plattform veva-online ablösen.

Auch dieses Jahr sollte es für jeden interessante Vorträge geben. Egal, ob Sie in einem Entsorgungsunternehmen, Abgeberbetrieb oder im Vollzug tätig sind.

Das Tagungsprogramm mit allen Themen und die Anmeldung finden Sie [hier auf unserer Homepage](#). Wir freuen uns, wenn wir Sie am 9. Oktober in Olten begrüßen dürfen.



Umsetzung des Gefahrgutrechts: Beförderung von Dieselkraftstoff in Baustellentanks oder IBC

Baustellentank gemäss Unterabschnitt 1.6.14.4 Anhang 1 SDR oder IBC gemäss Kapitel 6.5 ADR?

Diese Frage stellt sich immer häufiger. Insbesondere seit die klassischen Baustellentanks bis 3'000 Liter Fassungsraum mit der Version 2019 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) zum Auslaufmodell wurden.

Obwohl Baustellentanks (BT) und IBC's, welche für die Betankung von

Geräten und Maschinen auf Baustellen eingesetzt werden, auf den ersten Blick baulich nicht zu unterscheiden sind, gibt es bei der Zulassung, der wiederkehrenden Prüfung und der Beförderung unterschiedliche Vorschriften zu beachten.

Ungereinigte leere Verpackungen und Tanks unterliegen bei der Beförderung grundsätzlich denselben Vorschriften wie in gefülltem Zustand.

Der Unterschied von Tank zu IBC ist aber, dass für Versandstücke, also auch für IBC, die Freistellung nach 1.1.3.6 ADR angewendet werden kann (gefüllt und ungereinigt leer). Das heisst, in einem gefüllten IBC kann bis max. 1'000 l Dieselkraftstoff (UN 1202) innerhalb der Freistellung befördert werden. Wenn diese IBC's leer sind, fallen sie in die Beförderungskategorie 4. Somit gelten sie als ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten haben und können in unbeschränkter Anzahl nach der Freistellung 1.1.3.6 ADR befördert werden. Da 1.1.3.6 ADR nicht von allen Vorschriften befreit, müssen die IBC's verschlossen, gekennzeichnet und beschriftet sein.

Wenn Diesel in Baustellentanks befördert wird, ist das ein Tanktransport und es gibt dazu eine Erleichterung im Anhang der SDR. Die Freistellung in Unterabschnitt 1.6.14.4 Anhang 1 SDR ersetzt sinngemäss die Tabelle 1.1.3.6.3 des ADR und ist nur in der Schweiz zulässig, da die SDR eine nationale Verordnung ist. Nach dieser Erleichterung kann Dieselkraftstoff (UN 1202) innerhalb der Schweiz in einem Baustellentank mit dem max. Fassungsraum von 1'210 l und in einer höchstzulässigen Gesamtmenge von 1'150 l je Beförderungseinheit erleichtert befördert werden. Es dürfen sich also einerseits nie mehr als 1'150 l Dieselkraftstoff und andererseits nie mehr als 1'210 l Fassungsraum auf der Beförderungseinheit befinden. Wie viele Baustellentanks dabei eingesetzt werden ist nicht entscheidend.

Zulässig wären demzufolge z.B. auch 3 Baustellentanks à je 400 l Fassungsraum, welche mit Beachtung des Füllungsgrades gesamthaft max. 1'150 l enthalten. Mehr Infos dazu finden Sie [hier in unserem Faktenblatt Baustellentanks](#).

Einfach gesagt: leere IBC's können in unbeschränkter Menge freigestellt befördert werden, leere Baustellentanks nur bis 1'210 l Fassungsraum pro Transport. Es empfiehlt sich also, vor der Beförderung jeweils zu überprüfen, ob der Baustellentank als IBC oder eben als Tank zugelassen ist. Dies ist anhand der Codierung auf der "Kennzeichnungsplakette" erkennbar

Aktuelle Meldungen aus dem Abfallrecht

Wenn Sie regelmässig mit der Online-Plattform www.veva-online.admin.ch arbeiten, ist Ihnen die Mitteilung auf der Startseite, betreffend dem neuen Portal Abfall und Rohstoffe, sicherlich bereits aufgefallen.

Bei diesem Portal handelt es sich um eine zukünftige digitale Lösung, damit die Meldepflicht der Unternehmen und Behörden zentral und



Baustellentank



einheitlich erfasst und verwaltet werden kann.

Darin eingebunden sind:

- Die VASA-Deklarationen
- Die Berichterstattung nach VVEA
- veva-online

Zuerst werden die Prozesse für die Vergabe von Betriebsnummern und die Erteilung der Entsorgungsbewilligungen sowie die Meldung der nicht kontrollpflichtigen Abfälle aufgebaut. Dies ist geplant für Januar 2021. In einem zweiten Schritt werden die restlichen Funktionen aus veva-online aufgeschaltet. Sämtliche Daten werden dabei ins neue Portal migriert und sobald dies geschehen ist und das neue Portal reibungslos läuft (Anfang 2022), wird die heutige veva-online Plattform abgeschaltet.

Umfangreiche Informationen zu diesen Neuerungen werden im Rahmen des Sonderabfalltags am 9. Oktober, direkt aus erster Hand vom Bundesamt für Umwelt BAFU bekannt gegeben.

VeVA-Hotline: Fälle aus der Praxis

Fehlermeldung: **Benutzer gesperrt**

Vermehrt erhalten wir Anfragen, dass ein Benutzer gesperrt ist. Dies passiert oft, wenn sich der Benutzer mit der Betriebsnummer als User-ID einloggen will.

Bereits seit längerer Zeit werden für das Login auf veva-online persönliche Zugangsdaten gefordert. Sobald unter einer Betriebsnummer ein persönlicher Benutzer angelegt wurde, wird der Zugang mit der Betriebsnummer gesperrt! **Achtung:** nicht die Betriebsnummer wird gesperrt, sondern lediglich das Login mit der Betriebsnummer als Benutzername (User-ID). Die Benutzer mit Admin-Berechtigungen können anschliessend für alle anderen Mitarbeitenden, welche mit veva-online arbeiten, persönliche Logins erfassen.

Wenn nicht bekannt ist, ob bereits ein persönlicher Benutzer erstellt wurde, kann man dies relativ einfach herausfinden, indem man die Funktion "Passwort vergessen" anwendet und dabei die «mögliche E-Mail-Adresse» eingibt (siehe auch [Newsletter November 2019](#)).

Kennt veva-online diese E-Mail-Adresse, da es ein Benutzer gibt, der diese Adresse verwendet, erhalten Sie eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

Verwenden Sie bitte folgenden Link, um das Passwort für Ihren Benutzernamen (User-ID) **Muster_Beispiel** zu ändern: <https://www.veva-online-a.admin.ch:443/veva/userAdministration/resetPassword...>

Wenn die fett geschriebene User-ID nicht gleich lautet, wie Ihre Betriebsnummer, dann haben Sie bereits einen persönlichen Benutzer und können über den Link das Passwort zurücksetzen, sofern dieses nicht mehr bekannt ist.

Kommen Sie über die Funktion "Passwort vergessen" nicht zum Ziel, so muss die kantonale Fachstelle kontaktiert werden. Die Fachstellen können Auskunft darüber geben, welche Benutzer für Ihre Betriebsnummer bereits registriert sind, sie können neue Benutzer erfassen oder gesperrte Benutzer freigeben. Die Liste mit den kantonalen Kontaktstellen finden Sie unter folgendem Link: [Kantonale VeVA-Fachstellen](#)

Umsetzung des Chemikalienrechts: Fälle aus der Praxis

Frage: Wann liegt eine Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes gemäss Artikel 19 der Chemikalienverordnung (ChemV) vor?

Grundsätzlich gilt, dass die Herstellerin ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (gefährliche Chemikalien oder solche beinhaltend) erstellen muss, soweit eine Pflicht zur Übermittlung nach Artikel 21 der ChemV besteht.

Wie sieht es aber mit Produkten aus, die nicht als gefährlich eingestuft sind, bei der Anwendung aber trotzdem ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

In diesem Fall kommt der Artikel 19, Buchstabe d., Absatz 4. der ChemV zur Geltung:

Ein SDB muss auch für Zubereitungen erstellt werden, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 ChemV sind aber mindestens einen Stoff enthalten, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz in den Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU oder (EU) 2017/164 festgelegt ist.

Handelt es sich dabei um einen Inhaltsstoff, der gemäss SUVA einen eindeutigen MAK-Wert hat, muss ein Sicherheitsdatenblatt dazu erstellt werden.

Was soll man mit Produkten machen, die lediglich zu Staubbildungen neigen oder aus nicht gefährlichen Fasern bestehen?

Die SUVA definiert auch MAK-Werte für Stäube bzw. Fasern, muss nun ein SDB erstellt werden?

Dies zu beantworten ist nicht ganz einfach und nach Aussage der Anmeldestelle Chemikalien ist in solchen Fällen eine "Risikoanalyse" vom Hersteller durchzuführen.

Es muss das Risiko abgeschätzt werden, wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass während des Umgangs mit dem Produkt Stäube/Fasern in der Luft gelangen und so eingeatmet werden können. Zusätzlich zum gesundheitlichen Aspekt ist bei Stäuben auch die Explosionsgefahr zu berücksichtigen.

Wenn es dazu kommt, dass man in einem technischen Produktdatenblatt sehr viele Informationen betreffend Arbeits- und Gesundheitsschutz erwähnen muss, ist es sinnvoll, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen.

Generell kann man auch sagen, dass die Erstellung eines SDB für den sicheren Umgang immer nützlich ist. Es ist auch nicht verboten, ein SDB zu erstellen, obwohl keine Pflicht dazu besteht.

Aktuelle Meldungen zu Umweltthemen

Befristete Erleichterungen im Umweltbereich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Für die Bereich Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Chemikalien und Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOC) gibt es befristete Erleichterungen.

- Die Frist für die Befreiung der Abwasserabgabe für Abwasserreinigungsanlagen ist bis Mitte November verlängert worden.
- Flächendesinfektionsmittel sind rückwirkend vom 28. Februar bis 31. August 2020 von der VOC-Lenkungsabgabe befreit und somit den Händedesinfektionsmitteln gleichgestellt.
- Der Grenzwert für den Dampfdruck von Benzin wird bis Ende Juli 2020 nicht angewendet
- Das Verwendungsverbot von Thermopapier mit Bisphenolen wird bis Mitte Dezember 2020 nicht angewendet

Vertiefte Informationen sowie die Covid-19-Verordnung Umweltrecht und der erläuternde Bericht dazu finden Sie [hier auf der Homepage des Bundes](#).

Vermissen Sie eine Meldung zu Chemikalien, Gefahrgütern oder Sonderabfällen?

Zögern Sie nicht, melden Sie sich bei uns. Das EcoServe-Team freut sich auf Ihre Mitteilung oder Kontaktaufnahme.

062 837 08 10

info@ecoserve.ch



Newsletter Verwaltung

» [Newsletter abbestellen](#)

EcoServe International AG
Pulverhausweg 13
5033 Buchs AG

info@ecoserve.ch
www.ecoserve.ch